

Aktuelle Informationen für Ärzte und Zahnärzte

Oktober 2020

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

das **Jahressteuergesetz 2020** wird zahlreiche Änderungen bringen. Wir stellen Ihnen die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs vor. Außerdem fassen wir ein vielbeachtetes Urteil zu den **Aufwendungen für eine Erstausbildung** für Sie zusammen. Im **Steuertipp** geht es um die steuerliche Berücksichtigung eines im Keller des privaten Wohnhauses einer Ärztin eingerichteten **Notbehandlungsräums**.

ENTWURF

Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vorgelegt. Bei der **Einkommensteuer** sind unter anderem die folgenden Änderungen geplant:

- **Investitionsabzugsbeträge:** Das betreffende Wirtschaftsgut muss im maßgebenden Nutzungszeitraum weiterhin zu mehr als 90 % betrieblich genutzt werden. Neu ist, dass künftig für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 150.000 € gelten soll. Darüber hinaus ist eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % geplant. Die Änderungen sollen bereits für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.
- **Verbilligte Wohnraumvermietung:** Ab 2021 soll die 66 %-Grenze auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, aber weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, soll eine Totalüberschussprognose vorzunehmen sein.
- **Zusätzlichkeitserfordernis bei Arbeitgeberleistungen:** Das Zusätzlichkeitserfordernis soll nur noch erfüllt sein, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch

auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs-/zweckgebundene Leistung nicht statt einer vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Die Regelung soll auf nach dem 31.12.2019 zugewendete Bezüge anwendbar sein.

Weitere geplante Änderungen betreffen unter anderem das Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht. Hier soll die Steuerbefreiung des **Zugewinnausgleichs** eingeschränkt werden.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, welche Regelungen letztlich die parlamentarischen Hürden nehmen werden. Wir halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

WERBUNGSKOSTEN

Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass Kosten einer Erstausbildung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/> Entwurf: Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen	1
<input checked="" type="checkbox"/> Werbungskosten: Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar	1
<input checked="" type="checkbox"/> Steuerklasse II: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angehoben	2
<input checked="" type="checkbox"/> Vollstreckung: Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe.....	2
<input checked="" type="checkbox"/> App: Ist Werbung für Fernbehandlungen erlaubt?	2
<input checked="" type="checkbox"/> Vertragsärzte: Ausgleich pandemiebedingter Umsatzrückgänge möglich	3
<input checked="" type="checkbox"/> Widerspruch: Pflicht zum Bereitschaftsdienst besteht auch bei Ausstattungsmängeln.....	3
<input checked="" type="checkbox"/> Entlastung: Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung geplant	3
<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp: Kosten für Behandlungsräume im Keller sind voll abziehbar.....	4

(mehr) als Werbungskosten abziehbar sind. Eine **Ausnahme** bilden lediglich Fälle, in denen das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Im Urteilsfall hatte eine Studentin die Kosten für ihr Erststudium als Werbungskosten geltend gemacht. Während der Studienzeit erzielte sie keine bzw. geringfügige Einkünfte. Daher wollte sie die ihr dadurch entstehenden Verluste mit künftigen Einkünften verrechnen und die Feststellung eines vortragfähigen Verlusts erreichen. Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine steuerliche Feststellung der Verluste und begründete dies mit dem mit Wirkung ab 2004 gesetzlich verankerten **Abzugsverbot** für Erstausbildungskosten. Ein Abzug der Kosten kommt lediglich als Sonderausgaben, begrenzt auf 6.000 € pro Jahr (ab 2012), in Betracht. Da ein Sonderausgabenabzug aber nicht zu einem vortragfähigen Verlust führt, wirken sich die Aufwendungen der Studentin im Ergebnis nicht steuermindernd aus.

Hinweis: Während des Verfahrens hatte der BFH das gesetzliche Abzugsverbot für Erstausbildungskosten selbst für verfassungswidrig gehalten und das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eingeschaltet. Das BVerfG hielt den Ausschluss des Werbungskostenabzugs von Berufsausbildungskosten für eine Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses allerdings für mit dem Grundgesetz vereinbar. Der BFH nahm daraufhin das zunächst ausgesetzte Verfahren der Studentin wieder auf und wies deren Klage ab.

Beim BFH waren mehrere Revisionen zu derselben Rechtsfrage anhängig. Sie betrafen ebenfalls den Werbungskostenabzug der Aufwendungen für das Erststudium sowie für eine Pilotenausbildung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses stattfand. Diese Verfahren wurden nach der ablehnenden Entscheidung des BVerfG zurückgenommen und durch Einstellungsbeschluss erledigt.

STEUERKLASSE II

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angehoben

Alleinstehende erhalten über die Steuerklasse II einen Entlastungsbetrag, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Er lag bisher bei 1.908 € und erhöhte sich für jedes weitere Kind um 240 €. Im Rahmen des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** wurde der Entlastungsbetrag für 2020 und 2021 jeweils um 2.100 € auf 4.008 € erhöht.

Die Finanzämter pflegen den erhöhten Entlastungsbetrag mit Wirkung seit dem 01.07.2020 von Amts wegen in die **ELStAM** ein. Dabei wird ein Antrag des Steuerzahlers unterstellt. Arbeitnehmer können bis zum 30.11. einen Freibetrag beantragen, falls das Finanzamt ihn nicht gebildet hat. Sie können der Bildung eines Freibetrags aber auch formlos widersprechen.

Hinweis: Arbeitgeber können die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Juli und August 2020 rückwirkend korrigieren.

VOLLSTRECKUNG

Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe

Darf eine Corona-Soforthilfe gepfändet werden, wenn das Finanzamt gegenüber einem Unternehmer noch **Forderungen** hat? Dieser Frage nach Vollstreckungsschutz ist das Finanzgericht Münster (FG) kürzlich nachgegangen.

Der Antragsteller betreibt einen Reparaturservice und erzielt hieraus Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Aufgrund der Corona-Pandemie blieben die Aufträge aus. Daher beantragte er am 27.03.2020 beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe von 9.000 € für Kleinunternehmer und Soloselbständige. Diese wurde mit Bescheid vom selben Tag auch bewilligt und auf sein Girokonto überwiesen. Für das Konto bestand allerdings eine **Pfändungs- und Einziehungsverfügung** des Finanzamts wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019. Daher verweigerte die Bank die Auszahlung der Corona-Soforthilfe. Der Antragsteller begehrte daraufhin die einstweilige Einstellung der Pfändung.

Das FG hat dem Antrag stattgegeben. Das Finanzamt musste die Pfändung des Kontos aufheben und eine weitere Kontopfändung bis zum 27.06.2020 einstellen. Ein Rechtsschutzbedürfnis bestand nicht, weil die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst wird. Die Vollstreckung und Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung bedeutete einen **unangemessenen Nachteil** für den Antragsteller, weil die Bank aufgrund dessen die Corona-Soforthilfe nicht auszahlte. Durch die Pfändung wird der Zweck der Corona-Soforthilfe beeinträchtigt.

Sie dient nämlich der **Überbrückung von Liquiditätsengpässen**, die seit dem 01.03.2020 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie entstanden sind. Nicht umfasst sind davon vor dem 01.03.2020 entstandene wirtschaftliche Schwierigkeiten bzw. Liquiditätsengpässe oder etwa auch (Alt-)Steuerschulden. Da die Soforthilfe mit Bescheid vom 27.03.2020 für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt wurde, war die Vollstreckung bis zum 27.06.2020 einzustellen.

Hinweis: Gerne beantworten wir Ihre Fragen zu Hilfen und Förderungen im Rahmen der Corona-Pandemie.

APP

Ist Werbung für Fernbehandlungen erlaubt?

Das Oberlandesgericht München (OLG) hat geklärt, ob eine reine Werbung für (Fern-)Behandlungen erlaubt oder verboten ist.

Die Beklagte hatte über ihren Internetauftritt für ärztliche Fernbehandlungen in Form eines „digitalen Arztbesuchs“ geworben. In Deutschland lebenden Patienten wurde mittels einer App angeboten, über ihr Smartphone per Videoverbindung von in der Schweiz ansässigen Ärzten Diagnosen, Therapieempfehlungen und Krankschreibungen zu erlangen. Ein Verbraucherschutzverein klagte auf Unterlassung, weil diese Werbung gegen § 9 Heilmittelwerbegesetz (HWG) verstößt. Grundsätzlich sei bei jeder Behandlung ein **persönlicher Kontakt** zum Arzt geboten.

Diese Werbung der Beklagten für eine ärztliche Onlinekonsultation unterfällt auch nach Ansicht des OLG dem **abstrakten Gefährdungstatbestand** des § 9 HWG und ist daher unzulässig. Das gilt unabhängig davon, ob das beworbene Behandlungsmodell als solches zulässig ist oder nicht. Das Werbeverbot ziele auf den Schutz der öffentlichen Gesundheit und des individuellen Gesundheitsinteresses, da partielle Informationen kein ganzheitliches Bild erzeugen könnten, das der Heilkundige nur bei einer persönlichen Wahrnehmung und Untersuchung des Patienten gewinnen könne.

Hinweis: Eine Fernbehandlung ist aber nicht per se verboten. Allerdings ist die Werbung dafür verboten, wenn nicht ausnahmsweise kein persönlicher Kontakt mehr zwischen Arzt und Patient erforderlich ist. Das kann der Fall sein, wenn ein persönlicher Behandlungskontakt bereits stattgefunden hat und der Arzt dem Patienten später per Videoschalte zum Beispiel ein Folgerezept ausstellt.

VERTRAGSÄRZTE

Ausgleich pandemiebedingter Umsatrzückgänge möglich

Niedergelassene Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten können bei Umsatzeinbußen infolge der Corona-Pandemie mit Ausgleichszahlungen der Kassenärztlichen Vereinigung rechnen. Grundlage hierfür ist das „Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen“. Das Hilfspaket zielt unter anderem auf „vertragsärztliche Leistungserbringer“ und erfasst **vertragsärztliche Tätigkeiten** von Ärzten, Zahnärzten, Psychotherapeuten sowie Medizinischen Versorgungszentren.

Der Schutzschild für die Vertragsarzt- und Vertragspsychotherapeutenpraxen umfasst sowohl extrabudgetäre Leistungen als auch Leistungen, die aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung honoriert werden. Für **extrabudgetäre Leistungen** legt das Gesetz Folgendes fest: Praxen mit Umsatzverlusten von 10 % und mehr sowie mit einem pandemiebedingten Rückgang der Fallzahlen gegenüber dem jeweiligen Vorjahresquartal können einen Ausgleich für extrabudgetäre Leistungen erhalten (z.B. für Früherkennungsuntersuchungen, Impfungen oder ambulante Operationen). Dabei

werden allerdings Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie andere finanzielle Hilfen (z.B. kurzfristige Liquiditätshilfen für freie Berufe) angerechnet.

WIDERSPRUCH

Pflicht zum Bereitschaftsdienst besteht auch bei Ausstattungsmängeln

Ob sich Ärzte der Anordnung zum Bereitschaftsdienst verweigern können, weil ihnen die vorgefundene Ausstattung unzureichend erscheint, hat das Sozialgericht Marburg (SG) geklärt.

Die Kassenärztliche Vereinigung hatte eine Augenärztin, die eine gut ausgestattete Praxis in X führte, zum ärztlichen Bereitschaftsdienst in der Bereitschaftszentrale in Y herangezogen. Die Ärztin verweigerte die angeordnete sofortige Vollziehung allerdings und klagte mit der Begründung, dass die Zentrale in Y zu schlecht ausgestattet sei.

Laut SG handelt es sich bei der Sicherstellung eines ausreichenden Not- und Bereitschaftsdienstes grundsätzlich um eine gemeinsame Aufgabe der Vertragsärzte. Diese könnte nur erfüllt werden, wenn **alle zugelassenen Ärzte** unabhängig von ihrer Fachgruppenzugehörigkeit ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Personen oder Gruppen gleichermaßen herangezogen würden. Um dem Antrag der Ärztin stattgeben zu können, müsse eine Unzumutbarkeit vorliegen. In einer anderen Stadt in schlechter ausgestatteten Praxisräumen Bereitschaftsdienst abzuleisten, sei jedoch nicht unzumutbar. Von dem Vertragsarzt im Bereitschaftsdienst werde keine optimale oder umfassende ärztliche Versorgung erwartet und verlangt. Er solle sich vielmehr

- auf qualifizierte Maßnahmen zur Überbrückung der sprechstundenfreien Zeit beschränken,
- die reguläre Weiterversorgung den behandelnden Ärzten überlassen und
- gegebenenfalls die Einweisung zur stationären Versorgung veranlassen.

Diese Aufgabe sei auch mit der möglicherweise minderwertigen Ausstattung in der Bereitschaftszentrale zu erfüllen.

ENTLASTUNG

Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung geplant

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur **Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge** und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen auf den parlamentarischen Weg gebracht. Folgende Maßnahmen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2021 greifen:

- Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge;
- Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags (unter Berücksichtigung der zumindesten Belastung);
- Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung (GdB) kleiner 50;
- Aktualisierung der GdB und deren Anpassung an das Sozialrecht, wodurch zukünftig ein Behinderten-Pauschbetrag bereits ab einem GdB von mindestens 20 berücksichtigt wird;
- Anhebung des Pflege-Pauschbetrags als persönliche Anerkennung der häuslichen Pflege bei gleichzeitiger Umstellung der Systematik sowie Gewährung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

STEUERTIPP

Kosten für Behandlungsräume im Keller sind voll abziehbar

Ist ein beruflich genutzter Raum ein häusliches Arbeitszimmer, sind die Raumkosten nur dann in voller Höhe abziehbar, wenn der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit in diesem Raum liegt. Befindet sich der Mittelpunkt außerhalb, sind die Raumkosten zumindest bis 1.250 € pro Jahr abziehbar, sofern **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. In allen anderen Fällen gilt für die Raumkosten ein gesetzliches Abzugsverbot. Ob auch eine Notfallpraxis unter diese Regelung fällt, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) geklärt.

Eine selbständig tätige Augenärztin hat vor dem BFH durchgesetzt, dass sie die Kosten für einen Behandlungsräum im Keller ihres privaten Einfamilienhauses komplett als **(Sonder-)Betriebsausgaben** absetzen kann. Das Finanzamt hatte den Raum als häusliches Arbeitszimmer angesehen. Aufgrund eines vorhandenen anderen Arbeitsplatzes und mangels eines dortigen Tätigkeitsmittelpunkts hatte es das dafür geltende Abzugsverbot angewandt.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Behandlungsräum aufgrund seiner Ausstattung und Nutzung **kein häusliches Arbeitszimmer**, sondern ein **betriebs-**

stättenähnlicher Raum ist, dessen Kosten voll abziehbar sind. Der Raum war unter anderem mit einer Klappliege, einer speziellen Lampe, einer Sehtafel, einem Medizinschrank und Instrumenten ausgestattet. Zudem hatte die Ärztin dort nachweislich eine erhebliche Zahl von Patienten behandelt.

Eine **private Mitnutzung** des Raums durch die Ärztin konnte der BFH praktisch ausschließen. Zwar mussten die Patienten zunächst zwei Flure des Privatbereichs durchqueren, um in den Behandlungsräum zu gelangen. Die räumliche Verbindung zu den privaten Räumen war aber gering ausgeprägt. Sie fiel angesichts der Ausstattung und der tatsächlichen beruflichen Nutzung des Raums nicht entscheidend ins Gewicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der **AWI TREUHAND**

IMPRESSUM

Herausgeber:

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827
vertreten durch AWI TREUHAND Unternehmensberatung GmbH Steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812,
Geschäftsführer Margot Liedl, Tobias Litzel, Ulrich Raab, Marco Stanke und Markus Stötter
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Ernst-Reuter-Platz 4, 86150 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.awi-treuhand.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Niederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!